

# I n s e r a t e .

## P r o g r a m m

für

### die Ausstellung von landwirthschaftlichen Erzeugnissen und Gegenständen in Genf.

(Auf Verordnung des Bundesrathes hier aufgenommen.)

Die Sektion für Gewerbe und Akerbau des Nationalinstitutes des Kantons Genf zeigt allen Landwirthen, Gemüse- und Obstgärtnern, Gartenbaukundigen, Käsern, Bienenzüchtern und Fabrikanten von Gartenwerkzeugen und Gartenzerrathen des Kantons Genf und der Umgegend an, daß von Freitag den 4. bis und mit Sonntag den 6. Oktober 1861 von 8 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends im Wahlgebäude zu Genf, welches der Staatsrath zu diesem Zwecke in liberaler Weise zur Verfügung der Sektion und des Publikums gestellt hat, eine Ausstellung von landwirthschaftlichen Erzeugnissen und Gegenständen stattfinden wird.

Die Gegenstände, welche zu der an dieser Ausstellung eröffneten Preisbewerbung zugelassen werden, sind folgende:

1. Alle Getreidearten, wie verschiedene KornGattungen, Mischkorn, Roggen, Hafer, Gerste, Buchweizen, Hirse, Mais u. s. w.

Um in dieser Klasse konkurriren zu dürfen, müssen die Aussteller wenigstens 20 Z Körner und eine kleine Garbe oder einen Schwaden von jeder Gattung zur Schau bieten.

Es wird von allen Sämereien vorausgesetzt, daß sie geiebt seien.

In einer Unterabtheilung dieser Kategorie werden die Griesforten, geförntes Mehl, Wehl, Schwingmehl, Kleie, Leigforten, geschnittene und gepresste Rudeln, Stärkemehl und die andern in den genferischen Radwerken, Mühlen und Fabriken erzeugten Produkte der verschiedenen Cerealien.

Endlich wird für Strohforten und für deren im Lemabeken erstellten Erzeugnisse (Geflechte, Decken, ordinäre und feine Güte) ein Konkurs eröffnet.

2. Die Leguminosen oder in großem Maßstabe gepflanzten Hülsenfrüchte, wie Felberbsen, Steigbohnen, Bohnen, Wiken (Saubohnen), Böhnchen, Linsen, u. s. w.

Zur Mitbewerbung in dieser Klasse müssen wenigstens 10 Z Samen einer jeden Gattung eingebracht werden, und von einem Paket den Samen umschließender Schoten begleitet sein.

3. Die ölhaltenden Sämereien und Früchte, wie Nüsse, Buchnüsse, Hafelnüsse, Rebs-, Rüb- und Mohnsamen, u. s. w.

4. Die Handels- oder Gewerbspflanzen, wie Tabak, Sorgho (in Rispen oder Samen), Senf (weißer und schwarzer), Hopfen, Hanf (Stengel, Same und Gefäßer), Lein (Stengel, Same und Gefäßer), Walfdisteln, Krapp, Ginster, Wau, Waid, und im Allgemeinen die Farbpflanzen.

In dieser Klasse gibt es eine Unterabtheilung für die (offiziiellen) Heilpflanzen, welche entweder in frischem oder in dem Zustande ausgelegt werden dürfen, wie sie zum Verkauf ausgedoten werden oder im Handel vorkommen.

5. Die Futterpflanzen, wie Süßklee (Esparsette), Schneeflece (Lucerne), Gras- und Kleearten, gelber Wiesenflee (Lupuline), Burgunderheu, Sorgho, Mais, Feigbohnen (Lupines), Honigklee (Melilotus).

Um in dieser Klasse konkurriren zu können, muß ein Bund von der betreffenden Pflanze ausgestellt werden. Ebenso wird eine Preisbewerbung für eine Sammlung von wenigstens 30 Arten zur Ansaat tauglichen Futterpflanzsämereien eröffnet werden. Man muß 2  $\mathcal{R}$  von einer jeden Gattung ausstellen, um in die Bewerbung eintreten zu dürfen.

6. Die in großem Maßstabe angebauten Knollen- und Wurzelgewächse, wie jede Gattung Kartoffeln und Runkelrüben, Rüben, Rettige, Turnips, Kohlraben oder Rutabagas, Sonnenblumen (Topinambours) u. s. w.

Die Sektion wünscht, daß die Konkurrenten in dieser Klasse eine ziemlich beträchtliche Anzahl von jeder Sorte ausstellen, damit eher auf einen Anbau von größerem Umfang als ausnahmsweise bedeutungslose Pflanzungen geschlossen werden kann.

Die Aussteller von Kartoffeln werden gebeten, dieselben mit den Ortsnamen zu bezeichnen und anzugeben, ob es Frühkartoffeln, Halbfrüh- oder Spätkartoffeln sind.

7. Die Gemüse. Unter diese gehören alle Erzeugnisse der Gemüsegärten, welche in den andern Klassen nicht mit Namen aufgeführt worden, wie Kohl, Blumenkohl, Rübekohl, Schwarzwertige, gelbe Rüben, Kürbisarten, Schwarzwurzeln (Scorsonères et Salsifis), Selleri, Lauch, Zwiebelarten, Meerrettig, Artischofen, Gartenbohnen und Gartenerbsen, Distelkohl, Lattich, Spinat, Salat, Kraut (Kabis), Cichorienarten, im Lande erzeugte Trüffel, Morcheln, Gold- und Eieräpfel, Gurken, Cornichons, Piment und Pimentschoten.

Den Ausstellern steht frei, ihren Kürbisvarietäten das von denselben erhaltene Mehl, Brod und Kürbismudeln beizulegen.

8. Alle Obstgattungen, wie Melonen, Angurinen, Pflaumen, Birnen, Äpfel, jeder Art Pflirsche, Granatäpfel, Feigen, u. s. w.

Die Früchte, welche im Freien gewachsen sind, sollen angegeben werden.

Bei gleicher Qualität soll den wohlgeordneten oder sorgfältig etikettirten Sammlungen in der Zuerkennung der Preise der Vorzug gegeben werden.

In diese Klasse werden auch die Wein- und Tafeltrauben aufgenommen.

Es muß angegeben werden, in welcher dieser beiden Abtheilungen die ausgestellten Trauben classifizirt werden sollen.

Bei den Birnen-, Äpfel- und Traubensorten u. s. w. sollen so viel als möglich die landesüblichen und die wissenschaftlichen Namen derselben angegeben werden.

Allenfalls kann eine Unterabtheilung für gedörnte, aufbewahrte oder einge-machte Früchte aufgestellt werden.

9. Ein besonderer Konkurs wird für solche Pflanzen eröffnet, welche neu eingeführt worden sind, oder deren Einführung, Erprobung und Verbreitung dem Lande nützlich werden dürfte.

Als möglicherweise zu dieser Abtheilung gehörend, bezeichnet die Sektion des Institutes Dolichos unguicularae oder nigri, Bohnenreisorten von Lima, Bohnen, rosafarben und beizischwarz, Dolichos sesquipedalis oder langschötige Bohne; Kichererbsen (Cicer arietinum), stamessische Knollbohnen; Soja japonica; Chenopodium chinosa; die Tetragone; Rhabarber palmata, Rhabarber undulata und die andern essbaren Rhabarberarten; Muskatfürbisse; Steinflachs; Madia sativa,

Guizotia oleifera; Chinarinde; Thlaspi oleiferum: chinesisches rother Rettig, Rannengras; Yamswurzel, igname batate, Koriander; gelbe Nixblume (Lupin jaune); Serrabelle oder Vogelfuß (ein Futterkraut); Krapp, Bau und Wald; Gartenschwamm (champignon).

Die Aussteller sind eingeladen, Stengel, Fruchtbündel, Hülsen (gaines, wo nicht grains, Sämereien zu lesen ist), Knollen und andere nützlichen Bestandtheile der in diese Abtheilung gehörenden Vegetabilien einzusenden.

Sollten die Personen, welche Versuche mit Samen von Pflanzen dieser Gattung gemacht haben, ihrer Sendung eine Notiz über die Art und Weise der Pflege, die Menge, womit der Versuch gemacht wurde, den dazu ausgewählten Boden, und das erhaltene Ergebniß im Verhältniß zur Größe der Ansaat und der von derselben in Anspruch genommenen Bodenfläche beifügen, so würde die Sektionssektion eine solche Notiz mit Dank entgegennehmen und die Bemerkungen nutzbar zu machen suchen.

10. Im Hause brauchbare Produkte von Pflanzen, die bisher noch unbenuzt oder noch nicht angebaut waren.

Wir empfehlen uns für diese Kategorie hauptsächlich den Chemikern, Fabrikanten, Gewerbetreibenden und Kaufleuten des Landes. Diejenigen, welche beabsichtigen, Gegenstände in dieser Klasse auszustellen, werden gebeten, vorläufig Muster ihrer Erzeugnisse dem Sektionspräsidenten zwanzig Tage vor Eröffnung der Ausstellung einzusenden, da diese Gegenstände nicht nur oberhin geprüft werden, sondern einem reiflichen Studium unterliegen sollen.

11. Die Erzeugnisse der Bienen und der Seidenwürmer (ältere und neuere Arten)

Die Instrumente der Bienen und der Seidenzucht bilden eine Unterabtheilung dieser Kategorie. Demnach werden die Aussteller gebeten, den Erzeugnissen der Bienen, wie Wachs, Waben, Messer (Couteaux), Honig, Meth, die Bienenkörbe, Siebe, Ausdämpfungs- und andere Bienenzuchtwerkzeuge beizufügen, die sie ihrer Neuheit, tüchtigen Anfertigung oder vortheilhaften Anwendung wegen als merkwürdig erachten.

12. Die Käseerzeugnisse, wie Butter, fetter, halbfetter, magerer, Kräuterkäse, Käse von Bré, Sassenage, Gez, Schabzieger, Fettschinken, weißer Käse oder Zieger, Ziegen- und Schafkäse, Milchzucker u. s. w.

Als Unterabtheilung dieser Kategorie gelten Butterfässer, Butterstempel, Siebe, Rahmschöpfer, Milchproben und Milchwagen und andere Käse- und Sennereinstrumente, besonders solche, die neu oder von bequemem und vortheilhaftem Gebrauche sind.

13. Die Gartenwerkzeuge, wie Messer, Scheeren, Stechmesser, Baumzangen, Pfropfmesser, Scharfräder, Rechen, Gießkannen, Raupenschäler, Gartenleitern, tragbare Gießpumpen und Rohre, Saugpumpen, Schiebkarren, Instrumente zum Schwefeln der Weinreben und der Früchte.

14. Gartenzierrathen, wie Bänke, Gartenstühle, Blumengestelle, Blumenbetteinfassungen, verschiedene Vasen, Statuetten, Orangenbaumkästen, Böden und Wände zu Gartenhäuschen, Decken, verschiedene Holz- und Eisengitter u. s. w.

15. Drainröhren und Winkelstücke, Wasserleitungen, Stallbodenasphalte, Blechröhren und Drainirungsinstrumente.

16. Landtöpfereien oder Töpfereien für ländliche Haushaltungen (irdene und blecherne Geschirre).

17. Lugs- und Ziertöpfereien aus den Fabriken des Lemanbened, des Engpasseß von St. Moriz und des Fort de l'Escluse (Canton de Vaud).

18. Die Glasfabrikate der nämlichen Thalgegend.

19. Genferische Korbflechtereiwaren, wie Weiden- und Rohrgeflechte, Körbe, Vogelbauer, Fallen, u. s. w.

20. Ziegler- und Dachdeckergegenstände aus dem Lemanbeken, wie Voll- und Hohlziegel, ungebrannte und gebrannte Ziegel, Dachziegel, Schiefer- tafeln, Blei- und Zinkbedeckungen, Dächer von unverbrennbaren Stoffen ic.

21. Auf die genferische Gerberei bezügliche Gegenstände, rohe und zubereitete Häute, glatte, maroquinirte und gewichste Lederarten, Leim- und Gallert- sorten.

Es gibt eine Unterabtheilung für die Sattlereigenenstände, Pferdgeschirre, die ledernen Reiseeffekten, bei der Landwirthschaft gebrauchte Stricke und Riemen.

22. Die forstwirthschaftlichen Gegenstände, nämlich die Forstfrüchte und Sämereien, Rinder und andere inländische zur Gerberei taugliche Stoffe.

23. Die Zeugschmied-, Groß- und Kleinmehlgerei- und Bete- rinär-Instrumente, die im Lemanbeken erstellt werden, wie Sensen, Sicheln, Messer, Bauchstecher, Lanzetten, Stierschnallen (Boucles pour taureaux), Beile, Handägte, Sägen u. s. w.

Die landwirthschaftlichen Gegenstände, welche nicht unter die in diesem Pro- gramm angegebenen Abtheilungen fallen, werden in der Ausstellung angenommen, aber nicht zur Mitbewerbung zugelassen.

Die Besitzer von wenig Raum einnehmenden landwirthschaftlichen Werkzeugen und Maschinen, welche dieselben auszustellen wünschten, dürfen vom Sektionsprä- sidenten dazu ermächtigt werden, aber nicht an den Preisbewerbungen theilnehmen.

Es werden Ehrenpreise in Silbergeschirr, Prämien in Geld und Gedenktafeln an die Ausstellung oder Ehrenmeldungen in allen 23 obgenannten Abtheilungen ertheilt werden, wofern die Geschwornen nicht in einer oder mehreren Klassen fin- den, kein Gegenstand derselben verdiene eine Krönung, Belohnung oder Ehrenmel- dung. Das Verzeichniß der Preise, Prämien oder andere Belohnungen wird einige Zeit vor der Ausstellung durch besondern Anschlag zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Jeder Aussteller darf in allen Abtheilungen als Mitbewerber auftreten, aber nur in einer einzigen einen Preis erhalten, mit Ausnahme der Preise für Sam- lungen, welche mit besondern Preisen der nämlichen Kategorie konkurriren können.

Auf das Begehren der Geschwornen oder ihres Vorstandes kann die Instituts- sektion den nicht aufgezählten, in die Ausstellung zugelassenen Gegenständen außer- halb der Preiskategorien Preise, Prämien oder Ehrenmeldungen zuerkennen.

Die Aussteller werden gebeten, die zum Verkauf bestimmten Gegenstände und den für dieselben verlangten Kaufpreis anzugeben.

Wo dieses Programm für die zur Preisbewerbung zugelassenen Gegenstände eine außerhalb des Kantons fallende Gebietsgränze angibt, werden die Aussteller eingeladen, die Herkunft ihrer Produkte durch Ursprungszeugnisse beglaubigen zu lassen.

Alle zu dieser Ausstellung bestimmten schwerer, vielen Raum einnehmenden oder keiner zarten Behandlung bedürftigen Produkte und andere Erzeugnisse werden den 30. September, 1. und 2. Oktober 1861 von 8 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends beim Wahlgebäude abgenommen. Die Früchte und andere schwer aufzube-

währenden Dinge werden den 3. Oktober von 6 Uhr Morgens bis Mittags in Empfang genommen.

Den 3. Oktober, Schlag 2 Uhr, werden die Geschwornen mit der Prüfung beginnen.

An diesem Tage bleibt das Lokal dem Publikum, mit Ausnahme der Aussteller, welche bis Schlag 12 Uhr ihre Erzeugnisse bringen dürfen, geschlossen.

Die Aussteller haben die für die Ausstellung bestimmten Gegenstände auf eigene Kosten hinzusenden und abzuholen. Jeder nicht frankirte und zu spät einlangende Gegenstand wird zurückgewiesen.

Die Institutssektion für Gewerbe und Landwirthschaft wird alle ausgestellten Gegenstände sorgfältig überwachen lassen, allein sie ist bezüglich derselben weder für Diebstahl, noch Feuerzgefahr, noch für Beschädigung durch höhere Gewalt verantwortlich. Sie stellt übrigens ihre Ausstellung unter den Schutz der Bürgerschaft.

Die Mitglieder des oder der Geschwornengerichte dürfen an der Ausstellung Theil nehmen, können aber in denjenigen Kategorien, wo sie zu urtheilen haben, nicht in der Preisbewerbung konkurriren.

Die Institutssektion bringt nochmals in Erinnerung, daß sie seltene und ausnahmsweise Erzeugnisse, die mit großem Kostenaufwand und auf komplizierte Weise erzielt werden, weniger verlangt als gute Produkte, die mit Fleiß, Sorgfalt, einsichtiger Pflege und verständiger Landwirthschaft zu erhalten sind.

Kantonsfremde Personen, welche auf der Ausstellung konkurriren wollen, haben wenigstens zehn Tage vorher den Präsidenten der Sektion brieflich zu benachrichtigen.

Genf, den 20. Juni 1861.

Im Namen der Sektion für Gewerbe und Landwirthschaft  
des genferischen Institutes,

Der Präsident:

**Marc Viridet.**

Der Sekretär:

**Dr. M. Olivet.**

## D e k a n n t m a c h u n g .

Die Gesandtschaft S. M. des Königs von Italien macht hiemit den in der Schweiz sich aufhaltenden italienischen Künstlern bekannt, daß sie sich mit ihren Produkten und Kunstwerken bei der landwirthschaftlichen, industriellen und artistischen Ausstellung, die im Monat September d. J. in Florenz stattfinden wird, bethelligen dürfen, auch von den amtlichen Erlassen der mit der Direktion der Ausstellung betrauten königlichen Kommission bei der Kanzlei S. M. Gesandtschaft in Bern Kenntniß nehmen können.

(Auf Verordnung des Bundesrathes hier aufgenommen.)

## A n z e i g e.

---

Die Staatskanzlei des Kantons Genf ersucht diejenigen Personen, welche wissen, wo ein Hr. Sigmund Michaelis am 8. August 1858 gestorben ist, ihr davon beförderlichst Nachricht geben zu wollen.

Genf, den 20. Juli 1861.

Im Namen der Staatskanzlei des Kantons Genf,  
Der Kanzler:  
**Marc Birdet.**

---

## B e k a n n t m a c h u n g.

---

Den Personen, welche nach Süd-Carolina, Nord-Carolina, Georgia, Florida, Alabama, Mississippi, Louisiana, Arkansas, Texas und Ost-Virginien Korrespondenzen zu befördern haben, wird hiemit angezeigt, daß, obgleich die gewöhnlichen und regelmäßigen Postverbindungen mit diesen Staaten gegenwärtig unterbrochen sind, dennoch die Korrespondenzen nach den obigen Staaten von New-York aus an ihre Bestimmung befördert werden können.

Die Briefe müssen unter Umschlag an einen Korrespondenten in New-York adressirt werden, welcher die Weiterbeförderung zu besorgen und die Kosten dieser außerordentlichen Versendungsweise zu bezahlen hat.

Bern, den 12. Juli 1861.

**Die schweiz. Bundeskanzlei.**

---

## A u s s c h r e i b u n g.

---

Die Stelle eines Pulvermachers in Altstetten, Kts. Zürich, wird hiemit zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerber um dieselbe haben ihre Anmeldungen schriftlich dem eidg. Pulververwalter des IV. Bezirks, Herrn Major Wehrli in Altstetten, franko bis 15. August einzusenden; auch haben sich dieselben über die zu dieser Stelle erforderlichen Kenntnisse gehörig auszuweisen und ihren Anmeldungen Leumundszeugnisse sowol, als solche, die über ihren bis dahin betriebenen Beruf Aufschluß geben, beizufügen.

Die Bedingungen, unter denen die Anstellung geschieht, können bei der eidg. Pulververwaltung des IV. Bezirks in Altstetten vernommen werden.

Bern, den 12. Juli 1861.

Der eidg. Pulververwalter:

B. Genzi.

### Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathort deutlich angeben.)

- 1) Postkommis in Genf. Jahresbesoldung Fr. 1200. Anmeldung bis zum 15. August 1861 bei der Kreispostdirektion Genf.
- 2) Briefträger in Bern. Jahresbesoldung Fr. 900.
- 3) Fahrpostfaktor in Bern. Jahresbesoldung Fr. 900. { Anmeldung bis zum 10. August 1861 bei der Kreispostdirektion Bern.
- 4) Baker (Gepätkräger) in Bern. Jahresbesoldung Fr. 600.
- 5) Postkommis in Locle (Neuenburg). Jahresbesoldung Fr. 1500. Anmeldung bis zum 20. August 1861 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.

- 1) Chef des Fahrpostbureau in Locle. Jahresbesoldung Fr. 2000. Anmeldung bis zum 7. August 1861 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 2) Kommis und Telegraphist in Locle. Jahresbesoldung Fr. 1000 aus der Postkasse und Fr. 90 nebst Depescheprovision aus der Telegraphenkasse. Anmeldung bis zum 7. August 1861 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 3) Posthalter und Briefträger in Balangin (Neuenburg). Jahresbesoldung Fr. 320. Anmeldung bis zum 31. August 1861 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 4) Briefträger in Genf (Stadt und Bann). Jahresbesoldung Fr. 1200. Anmeldung bis zum 10. August 1861 bei der Kreispostdirektion Genf.

## **Inserate.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.07.1861
Date	
Data	
Seite	424-430
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 432

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.